



**Ausländeramt in Brüssel (OE)**

Registrierung der Asylanträge  
Prüfung der Zuständigkeit Belgiens (Dublin III)  
(Bei Antragstellung an der Grenze, stellt die Polizei die Person an das OE über. (Anlage 25))

**Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA)**

Prüfung der Asylgründe und Ablehnung oder Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzes

**Rat für Ausländerstreitsachen (CCE)**

Einspruchsinstanz gegen Entscheidungen Ausländeramt und des CGRA, kann Entscheidungen OE annullieren oder bestätigen und Entscheidungen des CGRA annullieren, reformieren oder bestätigen

**Staatsrat:** letzte Berufungsinstanz, allerdings nur bei Formfehlern (selten, da strenger Filter)

**Aufenthaltsmittel – Dokumente:**

Anlage 26 (oder 25): Beweis der Registrierung des Asylantrags

Orange Karte: Eintragung ins Warteregister (Max. 3 Monate gültig)

OQT: Anweisung das Land zu verlassen (hier innerhalb von 30 Tagen)

Anlage 35: Beweis, dass ein Einspruch eingereicht worden ist, erlaubt den Aufenthalt für jeweils 30 Tage, verlängert bis CCE eine Entscheidung trifft.

B-Karte: Aufenthaltsmittel für Personen mit unbefristetes Aufenthaltsrecht

A-Karte: Aufenthaltsmittel für ein Aufenthaltsrecht von einem Jahr

**Arbeitslaubnis**

Nach 4 Monaten Asylprozedur und unter der Bedingung, dass das CGRA noch keine negative Entscheidung getroffen hat, kann eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Diese kann verlängert werden bis zum Ende der Prozedur (CCE inklusive).

Ein anerkannter Flüchtling benötigt keine Arbeitserlaubnis.

Personen mit einem subsidiären Schutzstatus müssen eine Arbeitserlaubnis beantragen (da sie nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht von einem Jahr verfügen).



# Asyl in Belgien

## Fragen und Antworten

Was ist subsidiärer Schutz?

Wie verläuft die Asylprozedur?

Haben Asylbewerber Recht auf Sozialhilfe?

Können Asylbewerber ihre Familienmitglieder nach Belgien holen?

Dürfen Asylbewerber reisen?

Dürfen anerkannte Flüchtlinge arbeiten?

Wo können ausländische Diplome anerkannt werden?

## Einige Definitionen vorab:

**Flüchtling:** Flüchtlinge sind zunächst einmal Menschen auf der Flucht. Doch um ein Aufenthaltsrecht als Flüchtling zu erhalten, muss man erst als Flüchtling anerkannt werden. Viele Staaten der Welt haben sich auf eine gemeinsame Definition geeinigt, nach der sie beurteilen, ob ein Mensch als Flüchtling anerkannt werden kann, sprich ob er internationalen Schutz braucht (Genfer Flüchtlingskonvention). Demnach ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat. Und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. Erst wenn erwiesen ist, dass die Person ein Flüchtling gemäß dieser Definition ist, erhält sie den Status des anerkannten Flüchtlings und ein Aufenthaltsrecht.

**Asylbewerber, Asylsuchender:** Ein Asylbewerber befindet sich in der Asylprozedur und wartet auf die Entscheidung, ob er als Flüchtling anerkannt werden oder den subsidiären Schutz erhalten kann (siehe Seite 4).

**Papierlose:** Personen, die kein legales Aufenthaltsrecht in dem Land haben, in dem sie sich niedergelassen haben. Papierlose sind nicht offiziell registriert, haben kein Recht zu arbeiten und kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung. In Belgien haben Papierlose Recht auf medizinische Hilfe.

**Migrant:** ein Mensch, der von einem Wohnsitz/Land zu einem anderen Wohnsitz/Land wandert beziehungsweise durchzieht. Er gibt seinen bisherigen Wohnsitz auf, um an einen anderen Wohnsitz zu ziehen. Aus Sicht seines Herkunftslandes ist der Migrant ein Auswanderer (Emigrant), aus Sicht des Aufnahmelandes ein Einwanderer (Immigrant). Die Umschreibung „Menschen mit Migrationshintergrund“ fasst Migranten und ihre Nachkommen unabhängig von der tatsächlichen Staatsangehörigkeit zusammen.

Auf einen Blick

Rechte als anerkannter Flüchtling	Rechte als subsidiär Geschützter
<p><b>Unbefristetes Aufenthaltsrecht (B Karte)</b>                      Recht auf soziale Eingliederung                      Recht auf Krankenversicherung  <b>Recht zu arbeiten ohne Arbeitsgenehmigung</b>                      Recht auf Behindertenrente                      Recht auf Kindergeld                      Verbot in sein Herkunftsland zu reisen                      Verbot Kontakt mit der Botschaft des Herkunftslandes aufzunehmen  <b>Reisedokumente (Flüchtlingspass) und Zivilstands-Urkunden werden von Belgischen Behörden ausgestellt.</b>                      Recht in ein anderes Schengen Land zu reisen (&lt; 3 Monate) mit gültigem Flüchtlingspass + belgischem Aufenthaltstitel                      Recht bei den Kommunalwahlen zu wählen nach 5 Jahren legalem Aufenthalt und Eintrag im Wählerregister</p>	<p><b>Befristetes Aufenthaltsrecht von einem Jahr (A-Karte)</b> - Verlängerbar, wenn bei Rückkehr immer noch ernste Gefahr droht.                      Nach 5 Jahren: unbefristetes Aufenthaltsrecht                      Recht auf Sozialhilfe (aber keine soziale Eingliederung)                      Recht auf Krankenversicherung  <b>Recht zu arbeiten nur mit Arbeitsgenehmigung</b> (solange Aufenthalt befristet)                      Recht auf Kindergeld                      Kein Recht auf Behindertenrente, es sei denn auf Basis einer anderen Gesetzgebung                      Verbot in sein Herkunftsland zu reisen  <b>Herkunftsland bleibt in der Regel zuständig für die Ausstellung von Reisedokumenten und Zivilstands-Urkunden</b>                      Recht in ein anderes Schengen Land zu reisen (&lt; 3 Monate) mit gültigem nationalen Pass und belgischem Aufenthaltstitel                      Recht bei den Kommunalwahlen zu wählen nach 5 Jahren legalem Aufenthalt und Eintrag im Wählerregister</p>

**Wenn Sie weitere Fragen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!**

Info Integration – Belgisches Rotes Kreuz

Hillstr. 7 - 4700 Eupen

Tel: 0032 (0)87 76 59 71 - [info-integration@roteskruz.be](mailto:info-integration@roteskruz.be)

[www.info-integration.be](http://www.info-integration.be)



## Können minderjährige Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus zur Schule?

Da für jedes Kind unter 18 in Belgien Unterrichtspflicht besteht, müssen minderjährige anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und subsidiär Geschützte unterrichtet werden. Sie haben also das Recht, eine Schule zu besuchen. Dazu sind Sprachkurse eingerichtet worden, zudem wird SchülerInnen mit Migrationshintergrund, die keine Deutschkenntnisse haben, in Übergangsklassen ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittener Unterricht erteilt.

## Können Familienmitglieder nachziehen?

Asylbewerber können zurückgebliebene Familienmitglieder nicht nach Belgien kommen lassen. Anerkannter Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte können folgende Familienmitglieder nach Belgien kommen lassen:

- den (Ehe)partner
- die minderjährigen Kinder
- die volljährigen Kinder, wenn sie eine Behinderung haben
- die Eltern, wenn der anerkannte Flüchtling oder subsidiär Geschützte ein nicht begleiteter Minderjähriger ist

Dazu müssen die Familien bei einer belgischen Botschaft einen Antrag auf Familienzusammenführung einreichen (Visum D).

Während des ersten Jahres nach der Anerkennung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzes sind die Bedingungen weniger streng, wenn die familiären Bande bereits bestanden, bevor . Reicht man später einen Antrag ein, muss der Familienangehörige in Belgien beispielsweise genügend Einkünfte und ausreichenden Wohnraum nachweisen.

## Wer bezahlt die medizinischen Kosten?

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte können sich bei einer belgischen gesetzlichen Krankenkasse einschreiben.

Asylbewerber können für die Kosten der medizinischen Versorgung Unterstützung bei Fedasil beantragen.

---

### Weitere Informationen zur Asylprozedur und zu den sozialen Rechten

In deutscher Sprache: Info-Integration des belgischen Roten Kreuz: <http://www.info-integration.be/>

In Französischer Sprache:

Association pour le droit des étrangers: <http://www.adde.be/>

Centre fédéral Migration : <http://www.myria.be/fr>

Coordination et Initiatives pour Réfugiés et Étrangers (CIRE) : <http://www.cire.be/>

## Wie verläuft die Asylprozedur in Belgien?

### 1. Antrag auf Asyl beim Ausländeramt (Office des Etrangers) in Brüssel

Das Ausländeramt nimmt bei der Beantragung die Fingerabdrücke und die persönlichen Angaben auf, füllt mit dem Asylbewerber einen Fragebogen zu den Fluchtgründen aus und nimmt Identitätsdokumente oder Beweise für den Fluchtgrund entgegen.

Außerdem überweist das Ausländeramt die Person an Fedasil, die Behörde, die die Unterbringung organisiert. Anschließend prüft das Ausländeramt, ob Belgien zuständig ist für die Bearbeitung des Asylantrags (nach den Regeln des Dubliner Abkommens).

Ab der Antragstellung hat die Person das Recht, in Belgien zu bleiben, solange die Asylprozedur läuft. Solange ist er ein Asylbewerber.

### 2. Dublin-Verfahren

Ist Belgien zuständig für die Bearbeitung des Asylantrags, übermittelt das Ausländeramt dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag.

Ist Belgien nicht zuständig für die Bearbeitung des Antrags, erhält die Person vom Ausländeramt die Anweisung, Belgien zu verlassen und sich in den zuständigen Staat zu begeben. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Während dieses Einspruchsverfahrens hat der Asylbewerber jedoch kein Aufenthaltsrecht.

### 3. Untersuchung des Asylantrags durch das Generalkommissariat.

Das Generalkommissariat untersucht den Asylantrag anhand der vorgelegten Dokumente, des Fragebogens und einer Befragung des Asylbewerbers.

Es gibt 3 mögliche Antworten des Generalkommissariats:

- Die Anerkennung als Flüchtling (laut Genfer Flüchtlingskonvention). Ab dem Moment hat die Person ein unbefristetes Bleiberecht (\*) in Belgien.
- Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Dieser Status eröffnet ein zeitlich befristetes Aufenthaltsrecht in Belgien.
- Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling und des subsidiären Schutzstatus und Aufforderung, das Land zu verlassen.

\*Stand Februar 2016 – Es gibt jedoch Überlegungen, das Aufenthaltsrecht eines anerkannten Flüchtlings zu befristen.

#### 4. Einspruchsverfahren beim Rat für Ausländerstreitigkeiten (Conseil du Contentieux pour Etrangers)

Gegen die Entscheidungen des Generalkommissariats kann die Person Einspruch einlegen. Während dieses Einspruchsverfahrens hat die Person ein Aufenthaltsrecht in Belgien.

Der Rat für Ausländerstreitigkeiten kann die Entscheidung des Generalkommissariats

- Annullieren: dann muss das Generalkommissariat eine neue Entscheidung treffen.
- Bestätigen: dann ist der Asylantrag definitiv abgelehnt (\*).
- Reformieren: Der Rat erkennt den Asylbewerber als Flüchtling an oder erkennt ihm den subsidiären Schutz zu.

### Was ist der Unterschied zwischen subsidiärem Schutz und Anerkennung als Flüchtling?

Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss man beweisen, dass man ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, sprich, dass man in seinem Herkunftsland persönlich verfolgt wird wegen seiner politischen oder religiösen Überzeugungen oder wegen seiner Rasse oder Nationalität oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Man muss außerdem beweisen, dass die staatlichen Einrichtungen die eigene Person nicht schützen können oder wollen.

Die Anerkennung als Flüchtling führt in Belgien (noch) zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht.

Der subsidiäre Schutz wird gewährt, wenn der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt werden kann, aber eine ernste Gefahr droht bei einer Rückkehr ins Herkunftsland (bspw. kriegerische Auseinandersetzungen).

Der subsidiäre Schutz führt zu einem befristeten Aufenthaltsrecht.

### Welche Hilfen erhalten Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte?

Anerkannte Flüchtlinge haben die gleichen sozialen Rechte wie Belgier, also z. B. Anrecht auf soziale Eingliederung (Eingliederungseinkommen und Arbeit), garantiertes Kindergeld, Krankenversicherung, Einkommensersatz aufgrund einer Behinderung, ...

Subsidiär Geschützte haben eingeschränktere soziale Rechte. Sie haben Anspruch auf garantiertes Kindergeld und Krankenversicherung sowie auf Sozialhilfe, nicht aber bspw. auf soziale Eingliederung oder dem föderalen Einkommensersatz aufgrund einer Behinderung.

\*Es gibt noch eine Einspruchsmöglichkeit beim Staatsrat– Selten da die Zulassungsbedingungen streng sind

Asylbewerber erhalten Hilfe in Form von materieller Unterstützung wie Nahrung und Kleidung. Sie haben Anspruch auf medizinische, soziale und psychologische Betreuung und juristische Beratung. Außerdem erhalten sie 4 – 7 Euro wöchentliches Taschengeld. In Ausnahmefällen steht ihnen Hilfe des ÖZHS zu.

### Können Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte arbeiten?

Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht darauf, ohne Arbeitserlaubnis zu arbeiten.

Subsidiär Geschützte dürfen nur mit einer Arbeitsgenehmigung arbeiten (Arbeitserlaubnis C )

Asylbewerber können nach 4 Monaten Prozedur beim Generalkommissariat eine Arbeitsgenehmigung C beim zuständigen Ministerium beantragen, vorher dürfen sie nicht arbeiten. Sie dürfen allerdings immer ehrenamtlich arbeiten.

### Können Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte ihr ausländisches Diplom anerkennen lassen?

Ja, eine Diplomanerkennung ist immer möglich. Für die Anerkennung des Diploms ist das jeweilige Ministerium zuständig. Wenn die Person in Belgien studieren möchte, sollte sie sich als erstes an die Universität oder Hochschule wenden, bevor sie Schritte für eine Diplomanerkennung unternimmt. Wichtig für eine Diplomanerkennung sind Informationen über das Studium und die Ausbildung (Diplome, Diplomzusätze, Stundenpläne, Inhalte, Praktika, ...).

### Dürfen Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte reisen?

Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht, in ein anderes Schengen Land zu reisen, insofern sie einen gültigen Flüchtlingspass sowie einen belgischen Aufenthaltstitel vorweisen können. Der Flüchtlingspass wird für anerkannte Flüchtlinge von den Belgischen Provinzbehörden ausgestellt.

Bei subsidiär Geschützten bleibt das Herkunftsland in der Regel verantwortlich für die Ausstellung von Reisedokumenten. Subsidiär Geschützte können ebenfalls mit gültigem Pass und belgischem Aufenthaltstitel in andere Schengen Länder reisen.

Sowohl anerkannten Flüchtlingen als auch subsidiär Geschützten ist es verboten, in ihr Heimatland zu reisen.

Asylbewerber dürfen Belgien nicht verlassen. (Außer im Rahmen von Schulreisen, wenn die Schule die notwendigen Formalitäten dazu erledigt).